



3003 Bern, 2. November 2015

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Terminal 1 und 2, Flächen für Welcome- und Convention-Desks (Projekt-Nr. 13-01-001)

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 22. September 2015 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim BAZL zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Erstellung von sogenannten Welcome- und Convention-Desks in den Terminals 1 und 2 ein, die analog zu den Promotionsflächen hätten genehmigt und mit denselben Abläufen jeweils gemeldet werden sollen.
2. Für das Vorhaben wurde gemäss Protokoll der VPK¹-Sitzung vom 16. April 2015 ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt. Am 23. September 2015 hörte das BAZL als verfahrenleitende Behörde via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an; Bundesstellen wurden keine angehört.
3. Nach Gesprächen zwischen FZAG und Vertretern der GVZ und der Feuerpolizei zog die FZAG ihr Gesuch am 22. Oktober 2015 (Eingang beim BAZL) zurück und informierte gleichzeitig das AFV per E-Mail über den Rückzug des Gesuchs.
4. Nach dem Rückzug besteht kein Interesse mehr an der Weiterbehandlung des Gesuchs und das Verfahren wird daher abgeschlossen.
5. Da die Anhörung in einem frühen Zeitpunkt gestoppt wurde und weder die kantonalen Fachstellen noch die Stadt Kloten sich schon mit dem Vorhaben befassten, verzichten sie im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Gebühren.

¹ VPK: Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

² LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 lit. d. Der Rückzug des Gesuchs erfolgte zu Beginn der Verfahrensinstruktion. Der bis dahin geleistete Aufwand des BAZL ist gering; im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GebV-BAZL verzichtet das BAZL daher auf die Erhebung von Gebühren.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Gegenstand

Das Verfahren betreffend die Erstellung von Welcome- und Convention-Desks in den Terminals 1 und 2 wird abgeschrieben.

2. Gebühren

Für diese Verfügung wird keine Gebühr erhoben.

3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich; vereinbarungsgemäss bedient das AFV die kantonalen Fachstellen sowie die Stadt Kloten mit Kopien.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.1)